



Brüssel, den 11. Oktober 2021
(OR. en)

12141/21
ADD 1

JAI 1011
COPEN 357
COASI 139
EUROJUST 87
EJN 65

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit Japan über die Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über die Rechtshilfe in Strafsachen

Die Delegationen erhalten anbei die Verhandlungsrichtlinien, die dem Ratsbeschluss beigelegt sind.

Richtlinien für die Verhandlungen über die Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über die Rechtshilfe in Strafsachen

Die Kommission sollte in den Verhandlungen die nachstehend im Einzelnen aufgeführten Ziele anstreben.

- (1) Allgemein zielen die Änderungen darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Japan im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen durch bessere Garantien für den Schutz personenbezogener Daten zu fördern und zu stärken. Die Änderungen sollten Zweck und Form der Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens unberührt lassen.
- (2) Nach dem Abkommen, insbesondere Artikel 8 (Rechtshilfeersuchen) und Artikel 13 (Vertraulichkeit und Verwendungsbeschränkungen), gilt bereits Folgendes:
 - Rechtshilfeersuchen enthalten eine Beschreibung des Zwecks der erbetenen Rechtshilfe sowie den Sachverhalt, der den Gegenstand der Ermittlungen, der Strafverfolgung oder des sonstigen (Gerichts-)Verfahrens betrifft, und
 - der ersuchende Staat darf personenbezogene Daten nicht ohne die vorherige Genehmigung des ersuchten Staates zu anderen als den im Ersuchen beschriebenen Zwecken verarbeiten.

Damit werden die Grundsätze der Zweckbestimmung und Zweckbindung bekräftigt.

- (3) Mit den Änderungen sollte sichergestellt werden, dass für die Übermittlung personenbezogener Daten auf der Grundlage des Abkommens, auch für die im Rahmen des Rechtshilfeersuchens übermittelten personenbezogenen Daten, unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnort der betreffenden Personen geeignete Datenschutzgarantien im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/680¹ bestehen.

¹ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

- (4) Die Änderungen sollten insbesondere folgende zusätzliche Garantien einschließen, die für alle Behörden gelten müssen, die an den im Ersuchen beschriebenen Ermittlungs-, Strafverfolgungs- oder sonstigen (Gerichts-)Verfahren beteiligt sind:
- (a) Alle zwischen den Parteien zu übermittelnden personenbezogenen Daten müssen für den Zweck des Ersuchens im Einklang mit den Zielen und dem Anwendungsbereich des Abkommens erforderlich sein, dem Verarbeitungszweck entsprechen, maßgeblich sein und dürfen in Bezug auf die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, nicht übermäßig sein;
 - (b) personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein, personenbezogene Daten, die diese Anforderung nicht erfüllen, müssen gelöscht oder berichtigt werden und die andere Partei muss unterrichtet werden, wenn es Hinweise darauf gibt, dass personenbezogene Daten unrichtig sind oder unrichtig geworden sind oder veraltet sind;
 - (c) durch angemessene Fristen oder regelmäßige Überprüfungen muss sichergestellt werden, dass personenbezogene Daten nicht länger gespeichert werden, als es für den/die Zweck(e), für den/die sie übermittelt wurden, erforderlich ist;
 - (d) die Übermittlung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung dürfen nur dann erlaubt sein, wenn diese Übermittlung und Weiterverarbeitung geeigneten Garantien gegen die mit der Verarbeitung verbundenen spezifischen Risiken unterliegen;
 - (e) es müssen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt werden, um die Einhaltung der Vorschriften nachweisen zu können;

- (f) personenbezogene Daten müssen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich Zugangsbeschränkungen, geschützt sein und im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten muss eine Meldung erfolgen;
- (g) es muss einen Mechanismus geben, der gewährleistet, dass betroffene Personen über jede Datenübermittlung unterrichtet werden und dass ihnen vorbehaltlich aller erforderlichen und verhältnismäßigen Einschränkungen zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer oder wichtiger Ziele von allgemeinem öffentlichen Interesse grundlegende Informationen über die Datenverarbeitung zur Verfügung gestellt werden;
- (h) betroffene Personen müssen vorbehaltlich aller erforderlichen und verhältnismäßigen Einschränkungen durchsetzbare Rechte auf Zugang (auch zu grundlegenden Informationen über die Datenverarbeitung), Berichtigung und Löschung haben und es muss angemessene Garantien in Bezug auf Entscheidungen geben, die ausschließlich auf der automatisierten Verarbeitung übermittelter personenbezogener Daten beruhen, die sich negativ auf sie auswirken;
- (i) in Fällen, in denen nach Artikel 13 Absatz 1 des Abkommens eine vorherige Genehmigung erforderlich ist, muss der ersuchte Staat alle maßgeblichen Faktoren prüfen, insbesondere
 - den ursprünglichen Verarbeitungszweck,
 - den Zweck der Weiterverarbeitung und
 - ob die empfangende Behörde für die übermittelten personenbezogenen Daten ein Datenschutzniveau gewährleistet, das dem durch das Abkommen garantierten Niveau gleichwertig ist;
- (j) die Einhaltung der zwischen den Parteien vereinbarten Garantien muss von einer oder mehreren unabhängigen Aufsichtsbehörden überwacht werden, die über wirksame Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse verfügen, insbesondere die Befugnis, sich mit Beschwerden natürlicher Personen über die Verwendung ihrer personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung des spezifischen Kontextes der Datenverarbeitung durch Gerichte, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln, zu befassen, und

- (k) natürlichen Personen muss bei Verstößen gegen die oben genannten Garantien ein wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelf zustehen.
- (5) Das geänderte Abkommen sollte eine Definition der Schlüsselbegriffe enthalten, einschließlich einer Definition des Begriffs „personenbezogene Daten“, die Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 entspricht.
- (6) Im geänderten Abkommen sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, das Abkommen bei einem Verstoß gegen seine Bestimmungen über personenbezogene Daten durch eine der Parteien auszusetzen; personenbezogene Daten, die in den Geltungsbereich des Abkommens fallen und vor seiner Aussetzung weitergegeben wurden, dürfen nur im Einklang mit dem Abkommen verarbeitet werden.
- (7) Im geänderten Abkommen sollte vorgesehen werden, dass bei Kündigung des Abkommens durch eine der Parteien personenbezogene Daten, die in den Geltungsbereich des Abkommens fallen und vor seiner Kündigung weitergegeben wurden, nur im Einklang mit dem Abkommen verarbeitet werden dürfen.
- (8) Für die Verhandlungen gilt folgendes Verfahren:
- (a) Die Verhandlungen sind rechtzeitig vorzubereiten. Hierzu muss die Kommission den Rat möglichst frühzeitig über die geplanten Verhandlungstermine und die anstehenden Verhandlungspunkte unterrichten und ihm sachdienliche Informationen zuleiten.
 - (b) Den Verhandlungssitzungen hat bei Bedarf oder auf Antrag des Rates eine Sitzung der Gruppe „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ vorauszugehen, damit gegebenenfalls die Kernthemen ermittelt, Stellungnahmen formuliert und Leitlinien vorgegeben werden können.
 - (c) Die Kommission erstattet der Gruppe "Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen" nach jeder Verhandlungssitzung über die Ergebnisse der Verhandlungen Bericht.
 - (d) Die Kommission unterrichtet den Rat über jedes bedeutende Problem, das im Laufe der Verhandlungen auftreten könnte, und konsultiert die Gruppe „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ hierzu.